

BUNDESFINANZHOF Urteil vom 4.11.2004, IV R 26/03

Berufsmäßiger Betreuer ist gewerblich tätig

Leitsätze

Ein berufsmäßiger Betreuer i.S. der §§ 1896 ff. BGB erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Tatbestand

- 1 Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) ist ausgebildeter Diplom-Pädagoge und Gestalttherapeut und war in den Streitjahren (1995 bis 1999) als berufsmäßiger Betreuer i.S. der §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) selbständig tätig. Die erzielten Einkünfte sah er als solche aus selbständiger Arbeit an. Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt --FA--) gelangte erst im Jahr 2000 zu der Auffassung, die Tätigkeit als berufsmäßiger Betreuer führe zu gewerblichen Einkünften. Mit Schreiben vom 26. September 2000 wurde der Kläger aufgefordert, ab dem 1. Januar 2001 Bücher zu führen und Gewerbesteuererklärungen für die Streitjahre abzugeben. Weil der Kläger in der Folgezeit keine Gewerbesteuererklärungen abgab, schätzte das FA die gewerblichen Einkünfte in Höhe der erklärten Jahresüberschüsse und erließ entsprechende Gewerbesteuermessbescheide.
- 2 Die nach erfolglosen Einsprüchen gegen die Aufforderung zur Buchführung und die Gewerbesteuermessbescheide erhobenen Klagen wies das Finanzgericht (FG) mit dem in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2003, 1033 veröffentlichten Urteil ab.
- 3 Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Entscheidungsgründe

- 4 Die Revision ist nicht begründet und war daher zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung --FGO--). Zu Recht hat das FG angenommen, dass der Kläger Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt hat.
- 5 1. Der Kläger hat keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielt. Der Beruf des Betreuers i.S. der §§ 1896 ff. BGB kann weder als eine der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG genannten Tätigkeiten beurteilt werden noch ist der Beruf in dem Katalog der Vorschrift enthalten. Der Betreuer übt auch keinen einem bestimmten Katalogberuf ähnlichen Beruf aus (gl.A. FG Düsseldorf, Urteil vom 23. September 2003 9 K 7943/00 F, AO, EFG 2004, 36, rkr.; FG Münster, Urteil vom 12. Mai 2004 1 K 842/03 G, EFG 2004, 1459, rkr.). Darüber besteht zwischen den Beteiligten mittlerweile Einigkeit.
- 6 2. Die Tätigkeit des berufsmäßigen Betreuers erfüllt entgegen der Ansicht des Klägers aber auch nicht die Voraussetzungen der sonstigen selbständigen Arbeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

- Vermögensverwaltung geprägte gemischte Tätigkeit. Deshalb entspricht sie im Kern nicht den in § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG genannten Tätigkeiten (gl.A. FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 25. August 1999 1 K 472/98, EFG 1999, 1080, rkr.; FG Köln, Urteil vom 16. Oktober 2003 7 K 1576/02, EFG 2004, 119, rkr.; FG Düsseldorf in EFG 2004, 36; FG Münster in EFG 2004, 1459; a.A. Thüringer FG in DStRE 2001, 965).
- 12 3. Der Senat sieht sich daher nicht in der Lage, die Einkünfte aus der Tätigkeit eines berufsmäßigen Betreuers den Einkünften aus selbständiger Arbeit zuzuordnen. Da die Voraussetzungen gewerblicher Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllt sind, erzielt ein berufsmäßiger Betreuer Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S. des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Sein Betrieb unterliegt nach § 2 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes zugleich der Gewerbesteuer.
- 13 Ähnlich wie im Fall der häuslichen Pflegehilfe, die der erkennende Senat im Urteil vom 22. Januar 2004 IV R 51/01 (BFHE 205, 151, BStBl II 2004, 509) ebenfalls als gewerblich eingestuft hat, ist es Sache des Gesetzgebers, den Katalog der begünstigten Berufe in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder den Tatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu erweitern, wenn er unter Beachtung des Gleichheitssatzes eine Belastung mit Gewerbesteuer für nicht sachgerecht hält.
- 14 4. Die Sache ist entscheidungsreif.
- 15 Die Gewerbesteuermessbescheide sind dem Grunde nach zu Recht ergangen. Der Höhe nach sind die festgesetzten Gewerbesteuermessbeträge unstreitig zutreffend.
- 16 Die Aufforderung zur Buchführung ist ebenfalls frei von Rechtsfehlern. Als Gewerbetreibender mit einem Gewinn von über 48 000 DM war der Kläger gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO 1977) in der für das Jahr 2000 geltenden Fassung zur Führung von Büchern verpflichtet. Die übrigen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Aufforderung zur Buchführung nach § 141 Abs. 2 Satz 1 AO 1977 sind unstreitig erfüllt.